

**Leistungsbeschreibung: Gartenanlagen- und Pflanzenpflege sowie  
Betrieb und Wartung der Bewässerungsanlage im Ehrenhof des ehemaligen  
Preußischen Herrenhauses als Sitz des Bundesrates**

1.1 Pflege der Bepflanzung im Ehrenhof sowie im Außenlager (Pflanzenüberwinterung/-  
übersommerung samt Pflege)

Zum Erhalt der Bepflanzung des Ehrenhofes (inkl. Ersatzpflanzen) bedarf es der turnusmäßigen An- und Ablieferung zwischen dem Sitz des Bundesrates (ehemaliges Preußisches Herrenhaus, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin) und einem Quartier zur Überwinter- sowie Übersommerung, welches den beschriebenen Anforderungen entspricht.

Bei erstmaliger Übernahme der Bepflanzung im Frühjahr 2026, ist der Zustand zu protokollieren. Neben dem Transport verpflichtet sich der AN schwerpunktmäßig zur Übernahme und damit zur fachgerechten Pflege sowie Versorgung der Pflanzen (inkl. der Ersatzpflanzen) im Einlagerungsort sowie im Ehrenhof des ehemaligen Preußischen Herrenhauses. Ausgewiesene fachliche Expertise - insbesondere zum Umgang mit den Hortensien (u. a. Blaufärbung) - wird vorausgesetzt.

Auftragsgegenstand:

1. Abholung bzw. Anlieferung und Aufstellung sowie Rücktransport zwischen dem Sitz des Bundesrates und dem Einlagerungsort, inklusive Gerätegestellung (ausschließlich mobiler Kran - siehe Beispielfoto):
  - Bepflanzung im Ehrenhof zum Sommerhalbjahr: Hortensien (*Hydrangea macrophylla*)
  - Bepflanzung im Ehrenhof zum Winterhalbjahr: Rhododendren „Purple Splendour“ + „Palestrina“
2. Einlagerung, Bewässerung, Pflege, Düngung und ggf. Schädlingsbekämpfung von 40 (Überwinterung) bis 44 Pflanzen (Übersommerung), (2,25 m<sup>2</sup> Flächenbedarf pro Pflanze) im Quartier, gemäß Anlage „Pflanz- und Pflegefestlegung“
3. Regelmäßiges Monitoring samt Bericht, Pflege und Bewässerung vor Ort (Ehrenhof Bundesrat), gemäß Anlage „Pflanz- und Pflegefestlegung“

Ablauf im Überblick:

Frühjahr* 2026	Austausch: Abholung, Einlagerung und Pflege der Rhododendren Anlieferung und Aufstellung sowie Pflege der Hortensien vor Ort
Herbst** 2026	Austausch: Abholung, Einlagerung und Pflege der Hortensien Anlieferung und Aufstellung der Rhododendren sowie Pflege vor Ort

\* Frühjahr bedeutet jeweils Ende Mai/Anfang Juni

\*\* Herbst bedeutet jeweils Ende September / Anfang Oktober

Eine detaillierte Auflistung ergibt sich aus der Anlage „Ablaufschema“.

Beim Austausch der Bepflanzung muss ein Protokoll vom AN angefertigt und dem AG vorgelegt werden.

Die jeweiligen Anlieferungs- bzw. Abholungstermine sind mit dem Referat Z 2 - Zentrale Angelegenheiten rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen im Vorfeld, abzustimmen. Dabei ist Rücksicht auf den parlamentarischen Betrieb zu nehmen (siehe Anlage „Sitzungskalender“). Eine projektverantwortliche Ansprechperson und deren Stellvertretung ist dem AG zu benennen.



Austausch der Bepflanzung mittels entsprechenden Krans

## 1.2 Pflege der Buchsbaumhecken und Magnolien im Ehrenhof

Zum Erhalt der Buchsbaumbepflanzung und der Magnolien im Ehrenhof des ehemaligen Preußischen Herrenhauses bedarf es einer adäquaten und fachgerechten Pflege und Versorgung (Fläche ca. 535 m<sup>2</sup>).

Vor der erstmaligen Pflege der Buchsbaumhecken ist der Zustand zu protokollieren.

Die Anlage „Pflanz- und Pflegefeststellung“ ist zu beachten und anzuwenden.

### **Durchputzen der Heckenpflanzen**

12-mal jährlich soll die Hecke gesäubert werden: Aufnahme von Unrat, Beseitigung trockener Triebe, Entfernung einzelner Langtriebe, Beräumung des Laubes. Die Säuberung ist in der Woche der Plenarsitzung durchzuführen.

### **Düngung und Schädlings- und Pilzbekämpfung**

Die Heckenpflanzen müssen zweimalig mit mineralischem Langzeitdünger, ca. 75g/m<sup>2</sup> Nitrophoska Perfekt, versorgt werden. Kommt es zu Nährstoffproblemen (z. B. einhergehend mit einer Vergilbung der Blätter) muss über eine Bodenanalyse der Nährstoffgehalt genau festgelegt werden. Bei niedrigen pH-Werten (pH unter 5) ist eine zusätzliche Kalkung erforderlich. Diese Arbeiten sind zu protokollieren und mit dem AG abzustimmen. Staunässe ist zu vermeiden. Intensive Kontrollgänge zur Früherkennung von Schädlings- und Pilzbefall sind vegetationsabhängig und ggf. anlassbezogen vorzunehmen. Eine Abstimmung und Einsatzplanung mit dem AG hinsichtlich geeigneter nachhaltiger Mittel als vorbeugende Maßnahmen und Maßnahmen bei Befallserscheinungen sind zu treffen.

Wenn Buchs abgängig sein sollte, ist dieser - entsprechend der Optik des Gesamtbildes - gegen Einzelnachweis nachzupflanzen.

### **Formschnitt der Heckenbepflanzung**

Zwei Schnitte sind gewünscht: Nach dem ersten Trieb, ca. Anfang Juni (vor dem Johannistrieb) bei angemessener Witterung und ein Korrekturschnitt nach dem zweiten Durchtrieb im August.

Die Pflanzen im Mittelbeet werden auf 50 cm Höhe und 1 m Breite geschnitten. Die Höhe der Buchshecken vor den Fassaden entspricht der Sockelhöhe der Fassade (ca. 60 cm), die Breite ist in der Regel 3,30 m x 3,30 m, die Wege sind auf 1 m Breite zu halten. Die Seitenflächen werden vertikal geschnitten. Die umgehende Entsorgung des Schnittguts wird vom AN übernommen.

### **Magnolien**

Vor der erstmaligen Pflege der vier Magnolien ist der Zustand zu protokollieren.

Die Magnolien sollen im Rahmen eines Monitorings regelmäßig - mindestens einmal im Monat - auf Anzeichen von Schädlingen oder Krankheiten kontrolliert werden. Zudem ist für ein optimales Wachstum und Blüte der pH-Wert zu kontrollieren, um ggf. geeignete Maßnahmen (z. B. Düngung) auszuführen. Abgestorbene oder kranke Äste sind zu entfernen. Weiterhin ist auf eine optimal Nährstoffversorgung der Pflanzen zu achten. Staunässe muss zwingend vermieden werden.

Die Anlage „Pflanz- und Pflegefeststellung“ ist zu beachten und anzuwenden.

### 1.3 Pflege der Wege und Kiesflächen

Die Wege und Kiesflächen (404 m<sup>2</sup>) des Ehrenhofs sind 12-mal jährlich, insbesondere vor Plenarsitzungen, zu pflegen: Ebenrechen, bei Bedarf Fehlstellen mit Kies auffüllen (Kalkschotter, Körnung 2/5 mm, Schichtdicke 4cm), Säubern von Unkraut und Nachplanieren. Weiterhin soll eine Reinigung der Platten und Pflasterflächen (Kleinpflaster), d.h. Säuberung von Unkraut und Moos, Nachplanieren der Pflasterflächen (ggf. Auffüllen der Fehlstellen und Nachplanieren) erfolgen. Die Säuberung ist in den Wochen zur Plenarsitzung durchzuführen.

Des Weiteren ist vor den Plenarsitzungen auch der Wegebereich vor dem ehemaligen Preußischen Herrenhaus - Zaun bis zum verlängerten Fahnenmast (Leipziger Straße) - von Unkraut und Verschmutzungen zu befreien.

Ein Sitzungskalender wird dem AN vom AG zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 7).

Weiterhin sind die vorhandenen acht Ablaufschächte sowie Einlaufgitter zweimal jährlich (Frühjahr/ Herbst) fachgerecht zu reinigen. Eine Einweisung und entsprechendes Hebewerkzeug wird durch den AG zur Verfügung gestellt.

### 1.4 Bewässerung, Wartung/ Einstellung der Beregnungsanlage im Ehrenhof

Grundsätzlich wird eine nachhaltige Wasserversorgung aller Gehölze angestrebt. Zunächst soll eine Übernahmeinspektion mit Probelauf und Funktionskontrolle und Überprüfung der Steueranlage und der Programmierung sowie ein Probelauf aller Stationen und eine Kontrolle der einzelnen Regnerfunktionen erfolgen. Insbesondere hinsichtlich der Steuerungselemente der Bewässerungsanlage ist im Vorhinein auf eigene Kosten eine Abstimmung mit der Errichterfirma angezeigt.

Datenblätter zur Wetterstation, den Steuerungselementen sowie der Bewässerungssoftware wird Ihnen zur Verfügung gestellt (vgl. Anlagen 10-15).

Frühjahrsbetriebnahme: Öffnen der Wassereinspeiseleitung, Befüllen des Speicherbehälters, Einschaltung der Druckpumpe inkl. Funktionskontrolle, Funktionskontrolle des Trockenlaufschutzes und der Schaltung für die Nachspeisung, Inbetriebnahme und Programmierung der Steueranlage, Programmierung der Beregnungsprogramme, Überprüfung der Rohrverbindungen, Probelauf (Prüfung der Durchflusswerte samt Überprüfung der Beregnungszeiten)

Winterfestmachung: Absperren der Wassereinspeiseleitung, Entleerung des Speicherbehälters, Außerbetriebnahme der Druckpumpe, Entleerung der Druckleitungen, Ausblasung der Gesamtanlage mit Druckluft mittels Kompressors (vom AN zu stellen), Außerbetriebnahme der Steueranlage, Vorbeugende Maßnahmen gegen das Eindringen von Ungeziefer

Weiterhin sind die fachgerechte Programmierung und jahreszeitliche Anpassung der Anlage sowie ggf. deren Reparatur vorzunehmen.

Bei Bedarf ist eine Handbewässerung vorzusehen (vgl. Anlage 5 Pflanz- und Pflegefeststellung).

## 2.0 Dokumentation

Alle Arbeiten sind mit dem AG schriftlich abzustimmen. Der Sitzungsbetrieb des Bundesrates hat terminlich immer Vorrang. Die ausgeführten Leistungen - im Ehrenhof und im Einlagerungsort - sind zeitnah zu protokollieren (siehe Vorlage in der Anlage 05\_Pflegenachweis) und vom AG abzuzeichnen. Schäden an den Pflanzen müssen dem AG mitgeteilt werden. Wenn Pflanzen in der Einquartierung oder im Ehrenhof abgängig sind, sind diese Pflanzen in gleicher Art, Größe, Qualität und Herkunft vom AN auf eigene Kosten zu ersetzen und entsprechend nachzupflanzen.

Sollten Spritzungen an dem Pflanzen - durch Schädlinge, Pilze o.ä. - notwendig werden sind vorab entsprechenden Datenblätter beim AG einzureichen.

Es wird darauf verwiesen, dass dem Ehrenhof des Bundesrates eine besondere repräsentative Funktion innewohnt. So behält sich der AG das Recht vor, Einzelabrufe zum Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes zu tätigen. Der AN muss zudem zwingend sicherstellen, dass qualifizierte Fachkräfte innerhalb von 4 Stunden vor Ort sein und die Beseitigung auftretende Probleme umgehend angehen, planen und an den AG kommunizieren können.

## 3.0 Sonstiges

Die Leistungen sind so auszuführen, dass die vegetationstechnische Entwicklung gewährleistet bleibt.

Der AN muss die AG frühzeitig auf mögliche Schäden aufmerksam machen.

Der AG darf Teile der Leistung mit Zustimmung der AG an Nachunternehmen übertragen. Der AN hat diese Arbeiten fachgärtnerisch zu beaufsichtigen. Der AN ist verpflichtet qualifiziertes und ggf. sicherheitsüberprüftes Personal einzusetzen.

Die vorgesehenen Pflegeleistungen sind durchschnittliche Regelannahmen. Der Preis der Einzelleistung errechnet sich aus dem Einheitspreis geteilt durch die Anzahl der Arbeitsgänge. Mehr- bzw. Minderleistungen werden zusätzlich zu dem vereinbarten Einheitspreis vergütet bzw. in Abzug gebracht.

## 4.0 Vertragsdauer:

Vier (4) Jahre (mit einseitiger Verlängerungsoption für den Bundesrat von zweimal 12 Monaten), Leistungsbeginn ab Anfang zweites Quartal 2026.

Nähere Informationen zum Bundesrat - insbesondere zu den Außenanlagen - sind auf der folgenden Internetseite zu entnehmen:

<https://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/gebäude/gebäude-node.html>

## 5.0 Geheimhaltung

### 5.1 Geheimhaltungspflicht

Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen über den AG, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, organisatorische Abläufe, Sicherheitsvorkehrungen und personenbezogene Daten, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

### 5.2 Umfang der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere: • Alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Informationen • Dokumente, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen • Kenntnisse über Sicherheitsmaßnahmen und Zugangsregelungen • Informationen über Bundesratsmitglieder und Mitarbeiter • Technische Details der Bewässerungsanlage und Pflegekonzepte

### 5.3 Dauer der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits ab Vertragsunterzeichnung und über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus weiter.

### 5.4 Durchsetzung

Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht ist der AN verpflichtet, dem AG alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Der AG behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen Schadensersatzansprüche geltend zu machen und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

### 5.5 Mitarbeiter und Nachunternehmer

Der AN hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Diese Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

## 6.0 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer trotz Abmahnung in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt.
- vereinbarte Termine mindestens zweimal nicht eingehalten wurden, es sei denn den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.

Soweit bereits Leistungen zum Kündigungszeitpunkt erbracht wurden, sind diese anteilmäßig zu vergüten.

## 7.0 Nachrückoption

### 7.1 Vorrang des Erstplatzierten

Der Vertrag wird mit dem in der Ausschreibung erstplatzierten Bieter geschlossen. Dieser hat Vorrang bei der Vertragsdurchführung.

### 7.2 Nachrückoption bei Verhinderung

Sollte der erstplatzierte Bieter am vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn (Anfang zweites Quartal 2026) verhindert sein, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, auf den zweitplatzierten Bieter zurückzugreifen. Als Verhinderungsgründe gelten insbesondere: Erkrankung des verantwortlichen Fachpersonals Unvorhersehbare betriebliche Hindernisse Höhere Gewalt

### 7.3 Nachrückoption bei Kündigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags durch Kündigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit dem zweitplatzierten Bieter fortzusetzen. Dies gilt auch bei Insolvenz des AN.

### 7.4 Verfahren des Nachrückens

Der zweitplatzierte Bieter wird vom AG schriftlich über das Nachrücken informiert und hat innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob er die Bedingungen des ursprünglichen Vertrags übernimmt. Die Übernahme erfolgt zu den ursprünglich von ihm angebotenen Konditionen.

### 7.5 Übergabeprotokoll

Bei einem Wechsel des Dienstleisters ist ein detailliertes Übergabeprotokoll zu erstellen, das den aktuellen Zustand der Anlagen, Pflanzen und durchgeführten Arbeiten dokumentiert. Der ausscheidende AN ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen für eine nahtlose Fortsetzung der Leistungen zu übergeben.

## 8.0 Vertragsbestandteile

Die Leistungsbeschreibung sowie die hiermit verbundenen Ausschreibungsunterlagen werden durch Zuschlag Vertragsbestandteile. Zudem gelten die besonderen Vertragsbedingungen des Bundesrates, s. 18\_Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesrates.

## 9.0 Schriftform

Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingungen des Schriftformerfordernisses. Etwaige mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

#### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin, soweit der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.